

**Studierendensekretariat**

**Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in an der Universität Osnabrück**

Wintersemester  oder  Sommersemester

Falls Sie bereits im letzten Semester an der Universität Osnabrück Gasthörer/in waren, tragen Sie bitte hier ein:

alte Matrikelnr.:	
Name:	Vorname:
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	E-Mail-Adresse:
Telefon:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers

Ich beantrage die Zulassung als

Gasthörer/in  Gasthörer/in an anderer Hochschule immatrikuliert (Immatrikulations-Bescheinigung beifügen!)

Gasthörer/in - Geflüchtete/r (bitte Aufenthaltsnachweis beifügen!)

im Rahmen des **Gasthörerprogramms der Universität Osnabrück**.

**Ende der Antragsfrist: 15. April für das Sommersemester und 15. Oktober für das Wintersemester**

Folgende Lehrveranstaltungen (LV) aus dem Gasthörer-Angebot möchte ich besuchen - bitte wählen Sie Ihre Lehrveranstaltungen aus dem Gasthörer-Angebot aus (<https://www.uni-osnabrueck.de/studieninteressierte/gaststudium/uni-fuer-alle/>):

Fach	LV-Nr.	Lehrende/r	Titel der Lehrveranstaltung	Stunden/ Woche
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Es sollen laut Immatrikulationsordnung nur bis zu vier Lehrveranstaltungen gewählt werden!

Falls Sie Veranstaltungen besuchen möchten, die **nicht** im Gasthörerprogramm stehen, tragen Sie sie bitte auf der zweiten Seite ein.

Folgende Lehrveranstaltungen (LV), die **nicht** Teil des Gasthörer-Angebots sind, möchte ich besuchen (**es ist eine Unterschrift des/der Lehrenden erforderlich**):

Fach	LV-Nr.	Lehrende/r	Titel der Lehrveranstaltung	Std./Wo.	Unterschrift der/des Lehrenden

Es sollen laut Immatrikulationsordnung nur bis zu vier Lehrveranstaltungen gewählt werden!

Die Unterschrift/en der Lehrenden ist/sind vom Antragssteller fristgerecht (siehe oben) einzuholen.

Ich beantrage die Zulassung als Gasthörer/in

im Rahmen des gebührenfreien **Gasthörendenprogramms für Geflüchtete** (mit der Möglichkeit, Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen zu erwerben).

**Ende der Antragsfrist: Ende der ersten Vorlesungswoche**

Folgende Lehrveranstaltungen (LV) möchte ich im Rahmen des Gasthörendenprogramms für Geflüchtete besuchen (**es ist eine Unterschrift des/der Lehrenden erforderlich**):

Fach	LV-Nr.	Lehrende/r	Titel der Lehrveranstaltung	Std./Wo.	Unterschrift der/des Lehrenden

Die Unterschrift/en der Lehrenden ist/sind vom Antragssteller fristgerecht (siehe oben) einzuholen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Kopie des Passes und des Aufenthaltsstatus (mindestens BüMA)
- Kopie des Sekundarschulabschlusses (in deutscher oder englischer Übersetzung)
- Kopie des Deutschnachweises (B1-Niveau), falls Lehrveranstaltungen auf Deutsch besucht werden sollen
- Kopie des Englischnachweises (B1-Niveau), falls Lehrveranstaltungen auf Englisch besucht werden sollen
- falls vorhanden: Kopie des Universitätsdiploms oder der Übersichten über an der Universität besuchte Kurse (in deutscher oder englischer Übersetzung)

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

**Der Antrag kann per Post gesandt werden an**

Universität Osnabrück  
 Dezernat Studentische Angelegenheiten  
 Neuer Graben 27 · 49074 Osnabrück

**Hinweis:** Der Antrag kann nur bei vollständiger Angabe aller Daten bearbeitet werden! Die Zulassungen werden ca. 14 Tage nach Antragsfrist verschickt. Sollten vorher schon Lehrveranstaltungen stattfinden, können Sie diese dennoch besuchen.

### **Erläuterungen:**

1. Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach **Erhalt der Zulassung** innerhalb der gesetzten Frist.
2. Mit der Zulassung senden wir ihnen einen **Antrag auf Freistellung** der Zahlungspflicht zu. Sollten Gründe für eine Freistellung vorliegen, senden Sie diesen bitte in der angegebenen Frist mit dem entsprechenden Beleg an das Studierendensekretariat zurück.
3. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die Gebühr keinen Beitrag für das Studentenwerk bzw. für die Studentenschaft darstellt. Sie erhalten **keinen Studiausweis** zur Nutzung von Einrichtungen der genannten Institutionen.

**GEBÜHRENORDNUNG**  
**der Universität Osnabrück**  
**für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und**  
**für Gasthörerinnen und Gasthörer**  
(gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG)

Senatsbeschluss vom 07.05.1997  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1997 vom 23.05.1997

geändert durch Senatsbeschluss vom 17. März 1998  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1998 vom 05.05.1998, S. 30

geändert durch Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2001  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2002 vom 04.02.2002, S. 25

geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Februar 2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.02.2003, S. 68

redaktionell geändert 16. April 2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 173

Änderung befürwortet in der 4.Sitzung  
des Senatsausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 15.12.2004  
Änderung beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 44

Änderungen beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 102

## **I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG von
- Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind
- Gebühren.
- (2) Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

### **§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Gebühr für
- a) Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- b) für Gasthörerinnen und Gasthörer
- ergibt sich aus der Anlage in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 a. wird mit der Immatrikulation, die Gebühr nach Absatz 1 b. wird mit der Anmeldung fällig.

### **§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung**

- (1) Unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 3 NHG sind Personen freigestellt, die
- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB III beziehen oder
  - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
  - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

## **II. In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer“ i.d.F.d.Bek.v. 18.02.2005 (AMBl. 01/2005 S. 44) außer Kraft.

## **Anlage zu § 2**

### **der Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Die Höhe der Gebühr für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 4 NHG je Semester 800 Euro.
  
- (2) Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 5 NHG je Semester
  - 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
  - 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.